

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Landestheaters Detmold" (Theaterfreunde) mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Detmold. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Landestheaters Detmold. Der Sicherung der Qualität des Angebots in allen Sparten gilt besonderes Augenmerk.

Die Förderung des Landestheaters soll insbesondere durch Werbemaßnahmen und Vorträge sowie Bezuschussungen von Theaterproduktionen, Bau- und Ausstattungsmaßnahmen erfolgen. Ferner kann sich der Verein mit einer Mindestbeteiligung von 0,1% des Stammkapitals an der Landestheater Detmold GmbH beteiligen sowie einzelne Mitglieder des Ensembles materiell unterstützen. Der Verein wirkt darüber hinaus darauf hin, das Interesse der Bevölkerung am Landestheater zu verstärken und alle öffentlichen und privaten Stellen zur Erhaltung und Unterstützung dieser bedeutenden Kultureinrichtung der Region anzuhalten.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:

1. Freundin / Freund
2. Fördermitglied
3. Donatorin / Donator
4. Juniormitglied (bis 27 Jahre)

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Vertreter des Fürstenhauses zur Lippe sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vertreter des Fürstenhauses zur Lippe wird aus dem Kreis der Mitglieder der Fürstenfamilie durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Oberhauptes der Fürstenfamilie oder einer zu seiner Vertretung in solchen Rechtsgeschäften berechtigten Person gegenüber dem Vereinsvorstand bestimmt. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt; eine Blockwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooption selbst.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt seine Funktionsträger.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der "Lippischen Landes-Zeitung" oder einem entsprechenden Printmedium erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl des Vorstands. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen Sie beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vertreter gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Detmold, den 29.04.2013